



Mitteilungspflichten für Betreiber dentaler Röntgeneinrichtungen

Informationen zur Meldung von Röntgeneinrichtungen

Der Betrieb dentaler Röntgeneinrichtungen unterliegt einer besonderen Überwachung, welche gemäß Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde wahrgenommen wird. Die zuständige Aufsichtsbehörde im Land Brandenburg ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Die Zahnärztliche Stelle Röntgen bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) ist die vom Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg beauftragte Stelle, gemäß § 130 Strahlenschutzverordnung Prüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung durchzuführen.

Folgende Mitteilungspflichten an die Zahnärztliche Stelle bestehen für Betreiber dentaler Röntgeneinrichtungen im Rahmen der Strahlenschutzgesetzgebung (§ 129 StrlSchV):

Mitteilung über die Aufnahme des Betriebs einer dentalen Röntgeneinrichtung (2 Wochen vor dem geplanten Termin der Inbetriebnahme)	Formular Anmeldung
Mitteilung über die Beendigung des Betriebs einer dentalen Röntgeneinrichtung (zeitnah nach Außerbetriebnahme)	Formular Abmeldung
Mitteilungen zu einem Betreiberwechsel : <ul style="list-style-type: none">• Abgeber der Röntgeneinrichtung• Übernehmer der Röntgeneinrichtung (zeitnah, sobald Wechsel bekannt)	Formular Abmeldung Formular Anmeldung
Mitteilung zur Änderung an einer dentalen Röntgeneinrichtung (z.B. Standortwechsel, Änderung der Aufnahmetechnik analog / digital) (zeitnah nach Änderung)	Formular Anmeldung

Die Formblätter sind auch im Ordner „Downloads / Formulare“ zu finden.

Die Meldungen sind je Röntgengerät abzugeben.

Die ausgefüllten Formblätter bitte an folgende Adresse senden:

Zahnärztliche Stelle bei der LZÄKB
Parzellenstraße 94
03046 Cottbus

oder per Mail an: ubesen@lzkb.de

Besondere Hinweise:

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist ebenfalls vom Betreiber der Röntgeneinrichtungen über alle zuvor beschriebenen Vorgänge fristgemäß zu informieren. Dazu können die oben genannten Formulare genutzt werden.

Für die Anzeige von Röntgenanlagen beim LAVG steht ein entsprechendes Formblatt zu Verfügung (siehe *Formular LAVG*).

Des Weiteren weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Sachverständige keine An- oder Abmeldungen von Röntgengeräten für die Zahnarztpraxen vornehmen dürfen.